

3. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Existenz der wilden Deponien von Punta de Avalos und Olvera bedeute, dass das Königreich Spanien nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen habe, um die verantwortliche Beseitigung oder Verwertung der Abfälle sicherzustellen, so wie es das Gemeinschaftsrecht verlange.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

<sup>(3)</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

3. Besteht angesichts dessen, dass die erwähnte Beschränkung unterschiedslos sowohl inländische wie Gemeinschaftserzeugnisse des „Bake-off“-Typs erfasst, ein Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht, und ist diese Beschränkung geeignet, den freien Handel mit den genannten Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu beeinträchtigen?

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Entscheidung des Dioikitiko Protodikeio Ioannina vom 10. November 2003 in dem Rechtsstreit Carfour Marinopoulos AE gegen 1. Griechischer Staat und 2. Nomarchiaki Avtodiikisi Ioanninon**

**(Rechtssache C-159/04)**

(2004/C 106/84)

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Entscheidung des Dioikitiko Protodikeio Ioannina vom 10. November 2003 in dem Rechtsstreit Trofo-Supermarkets AE gegen 1. Griechischer Staat und 2. Nomarchiaki Avtodiikisi Ioanninon**

**(Rechtssache C-158/04)**

(2004/C 106/83)

Das Dioikitiko Protodikeio Ioannina ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 10. November 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29 März 2004, in dem Rechtsstreit Trofo-Supermarkets AE gegen 1. Griechischer Staat und 2. Nomarchiaki Avtodiikisi Ioanninon um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist das — in den Gründen des Vorabentscheidungsersuchens beschriebene — Erfordernis einer vorherigen Erlaubnis für das Inverkehrbringen von „Bake-off“-Erzeugnissen eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne von Artikel 28 EG?
2. Dient das Erfordernis einer vorherigen Erlaubnis für die Brotherstellung — falls es als mengenmäßige Beschränkung anzusehen ist — lediglich einem qualitativen Zweck, d. h. dient es lediglich zur qualitativen Unterscheidung im Hinblick auf die Eigenschaften des vorgebackenen Brotes (Geruch, Geschmack, Farbe und Aussehen der Kruste) sowie auf seinen Nährwert (Urteil des Gerichtshofes der EG vom 5. November 2002 in der Rechtssache C-325/00, Kommission/Deutschland) oder dient es dem Schutz der Verbrauchers und der öffentlichen Gesundheit vor einer etwaigen Verfälschung seiner Qualität (Entscheidung 3852/2002 des Symvoulío tis Epikrateias)?

Das Dioikitiko Protodikeio Ioannina ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 10. November 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29 März 2004, in dem Rechtsstreit Carfour Marinopoulos AE gegen 1. Griechischer Staat und 2. Nomarchiaki Avtodiikisi Ioanninon um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist das — in den Gründen des Vorabentscheidungsersuchens beschriebene — Erfordernis einer vorherigen Erlaubnis für das Inverkehrbringen von „Bake-off“-Erzeugnissen eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne von Artikel 28 EG?
2. Dient das Erfordernis einer vorherigen Erlaubnis für die Brotherstellung — falls es als mengenmäßige Beschränkung anzusehen ist — lediglich einem qualitativen Zweck, d. h. dient es lediglich zur qualitativen Unterscheidung im Hinblick auf die Eigenschaften des vorgebackenen Brotes (Geruch, Geschmack, Farbe und Aussehen der Kruste) sowie auf seinen Nährwert (Urteil des Gerichtshofes der EG vom 5. November 2002 in der Rechtssache C-325/00, Kommission/Deutschland) oder dient es dem Schutz der Verbrauchers und der öffentlichen Gesundheit vor einer etwaigen Verfälschung seiner Qualität (Entscheidung 3852/2002 des Symvoulío tis Epikrateias)?
3. Besteht angesichts dessen, dass die erwähnte Beschränkung unterschiedslos sowohl inländische wie Gemeinschaftserzeugnisse des „Bake-off“-Typs erfasst, ein Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht, und ist diese Beschränkung geeignet, den freien Handel mit den genannten Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu beeinträchtigen?